



## Hinweise für die Plakatierung

### Kommunal- und Kreistagswahl

#### Stadt Hirschhorn (Neckar)

- Das Plakatieren ist ausschließlich gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Hirschhorn in der jeweils gültigen Fassung erlaubt.
- Mit Empfangnahme dieser Bedingungen anerkennt die an der Wahl teilnehmende Partei diese Regeln ausdrücklich.
- Parteien dürfen anlässlich der am 6. März 2016 stattfindenden Kommunal- und Kreistagswahl im Zeitraum vom 22.Januar 2016 bis zum 8. März 2016 plakatieren.
- Die Plakatierungserlaubnis wird kostenlos und ohne weitere Reglementierung und Beschränkung auf eine Höchstanzahl von Plakaten erteilt
- Die rechtlichen Regeln, insbesondere die Nennung einer verantwortlichen Person auf den Plakaten, sind von den Parteien zu beachten. Alternativ kann der Plakatträger eindeutig und vandalismussicher markiert werden.
- Nicht verkehrsbehindernd Plakatieren (auch bezogen auf Fußgänger!) Auf freie Sichtachsen an Einmündungen, Kreuzungen und Fußgängerüberwegen achten!
- Sichere Montage der Plakate
- Keine Beschädigungen an Gegenständen und anderen Plakaten
- Bei Verstoß gegen die Satzung oder diese Bedingungen wird eine Strafgebühr plus Verwaltungspauschale gemäß KAG (Kommunalabgabengesetz) berechnet.

- Außerdem kann bei Verstößen gegen diese Bedingungen sowie nach Ablauf von zwei Werktagen nach der Wahl, der Bauhof ohne weitere Rücksprache die Plakate einschl. Träger entfernen und sicherstellen. Eine Haftung für Beschädigungen ist dabei ausgeschlossen. Die Leistungen des Bauhofs werden dem Erlaubnisnehmer, im Zweifel der presserechtlich genannten Person, in Rechnung gestellt. Die sichergestellten Wahlkampfplakate der Parteien können binnen 30 Tagen nach Ende des Plakatierungszeitraumes im Bauhof abgeholt werden, sofern die Bauhofleistungen beglichen wurden. Plakate einschl. Trägermaterial, die nach 30 Tagen nicht abgeholt worden sind, können vernichtet werden.
- Im Rahmen dieser Plakatierungsgenehmigung erhalten die Parteien das Recht, am Vortag der Wahlen ab 13.00 Uhr, in Nähe der Wahllokale Schule (Brentanostraße), Langenthal (Alte Schule) und Igelsbach (Sängerhalle) je ein Plakat DIN A 0 und je 2 Plakate DIN A 1 aufzustellen. In der Nähe des Wahllokals Rathaus (Hauptstraße 17) kann je ein Plakat oder Doppelständer der Größe DIN A 1 aufgestellt werden.
- Bei allen an den Wahllokalen aufgestellten Plakatständern ist jedoch ein Abstand von mindestens 10 Metern zum Gebäudeeingang des jeweiligen Wahllokals einzuhalten.
- Wahlversammlungen können durch Plakate angekündigt werden. Die Plakate dürfen frühestens 1 Woche (7 Tage) vor der Veranstaltung angebracht werden und sind innerhalb von 2 Tagen nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Bei Veranstaltungen, die weniger als 2 Tage vor der jeweiligen Wahl stattfinden, sind die Plakate bis spätestens 20.00 Uhr am Tag vor der Wahl zu entfernen. Die Aufstellung von Info-Ständen ist schriftlich zu beantragen. Im Rahmen dieser Stände können auch Plakate gezeigt werden, die zusammen mit den Ständen wieder abzubauen sind.
- Von einer Plakatierung ausgenommen bleiben die Ltfasssäulen und Ltfasstafeln, die zentral über die Trägerfirma belegt werden und über die die Stadt keine Verfügungs-gewalt hat. Das gleiche gilt sinngemäß für die vorhandenen und genehmigten Aushängekästen der Parteien
- Rechtsgrundlage: Sondernutzungssatzung der Stadt Hirschhorn vom 11. Dezember 2015, gültig ab 1. Januar 2016 {insbesondere § 9}.